

Rathaus
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 22 75
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung

Änderung des Spitalgesetzes – Öffentliche Vernehmlassung

Solothurn, 24. Januar 2011 – Der Regierungsrat hat den Entwurf zur Änderung des Spitalgesetzes beschlossen. Er schickt die Vorlage nun in die Vernehmlassung. Neu soll im Spitalgesetz dem Kantonsrat die Befugnis erteilt werden, das Eigentum an den Spitalimmobilien an die Solothurner Spitäler AG (soH) zu übertragen. Die Vernehmlassungsfrist läuft bis zum 30. April 2011.

Mit der Ende 2007 vom Bund beschlossenen Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) wurde die Spitalfinanzierung neu geregelt. Ab 2012 werden die stationären Leistungen in Spitälern mittels zum vornherein vereinbarter diagnosebezogener Fallpauschalen abgegolten (SwissDRG). Diese Vergütungen werden von den Kantonen und den Krankenversicherern anteilmässig übernommen.

Die Fallpauschalen beinhalten auch einen Investitionskostenanteil. Aufgrund der bereits erfolgten Verselbständigung der Solothurner Spitäler AG (soH) und der neuen Spitalfinanzierung ab 2012 soll dem Kantonsrat im Spitalgesetz die Befugnis erteilt werden, das Eigentum an den Spitalimmobilien an die soH zu übertragen. Werden die Immobilien nicht übertragen, ist die soH insbesondere im Vergleich zu den privaten Listenspitälern schlechteren Marktbedingungen ausgesetzt. Die privaten Listenspitäler können über den vom

Kanton und den Versicherern finanzierten Investitionsanteil frei verfügen und ohne langwierige politische Prozesse rasch und unbürokratisch bestimmen, an welchen Standorten welche Bauten renoviert oder neu gebaut werden sollen. Das unternehmerische Handeln der soH ist ohne die Verfügungsgewalt über die Immobilien unnötig eingeschränkt und gefährdet auch die erfolgreiche Umsetzung der Unternehmensstrategie. Der Regierungsrat beabsichtigt, dem Kantonsrat die Übertragung der Immobilien spätestens mit der Inbetriebnahme des geplanten Neubaus des Bürgerspitals Solothurn zu beantragen. Auch nach einer Immobilienübertragung würden seitens des Kantons weiterhin zahlreiche Einflussmöglichkeiten auf die Spitalgebäude bestehen, insbesondere wäre für die Errichtung und Aufhebung von Spitalstandorten weiterhin der Kantonsrat bzw. das Volk zuständig (fakultatives Referendum).

Die kantonalen Spitalplanungen bzw. die kantonalen Spitallisten müssen spätestens 2015 den neuen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Für die Erstellung der Spitalliste ergibt sich sowohl aus dem Bundesrecht (KVG) als auch aus dem kantonalen Recht (Spitalgesetz) die Zuständigkeit des Regierungsrates. Mit der Revision des Spitalgesetzes wird der Regierungsrat explizit ermächtigt, die Voraussetzungen für die Aufnahme von Spitälern in die Spitalliste in Anlehnung an die Vorgaben der Krankenversicherungsgesetzgebung festzulegen. Zudem werden die Grundzüge der massgebenden Voraussetzungen im Spitalgesetz vorgegeben.

Die Fallpauschalen werden von den Kantonen und den Krankenversicherern anteilmässig übernommen. Dabei haben die Kantone ihren Finanzierungsanteil von mindestens 45% ab 2012 und mindestens 55% ab 2017 festzusetzen. Da die Zuständigkeit des Regierungsrates für die Festsetzung des kantonalen Finanzierungsanteils an den stationären Behandlungen gemäss KVG im kantonalen Recht nicht explizit geregelt ist, wird eine entsprechende Zuständigkeitsvorschrift ins Spitalgesetz aufgenommen.

Weitere Auskünfte erteilt:

Dr. Heinrich Schwarz, Chef Gesundheitsamt, 032 627 93 66